

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1430K – BETRIEBSRECHTSSCHUTZ-KFZ-WERKSTÄTTEN – ALLE KRAFTFAHRZEUGE

In Erweiterung der Klausel 1409K gilt folgender Baustein mitversichert:

Für den Betrieb:

- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 17 ARB).

Der Versicherungsschutz umfasst mit Ausnahme von vermieteten alle auf den versicherten Betrieb zugelassenen oder in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Lande und alle Motorfahrzeuge zu Lande, die ein Probefahrerkennzeichen des versicherten Betriebs tragen.

Im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Art. 17, Pkt. 2.4. ARB) besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus eigenen Lieferungen und/oder Leistungen.